



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2013 Heilbad Heiligenstadt, den 10.09.2013 Nr. 29

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 17.09.2013	... 178
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A - Beratung und Kenntnisvermittlung § 16c SGB II -	... 178
Vollzug der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Landkreis Eichsfeld -	... 180

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 17.09.2013

Die 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Dienstag, den 17.09.2013 um 16:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.06.2013
4. Information zum Bundesprojekt "Toleranz Fördern - Kompetenzen Stärken"
5. Mitteilungen und Anfragen

II. Nicht öffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 05.09.2013

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A - Beratung und Kenntnisvermittlung § 16c SGB II -

- a) **Auftraggeber:** Landkreis Eichsfeld
(Vergabestelle) Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A
- c) **Ausführung der Leistungen:** Beratung und Kenntnisvermittlung § 16c SGB II
- d) **Ort der Ausführung:** Landkreis Eichsfeld, ggf. angrenzende Landkreise
entsprechend der Vergabeunterlagen
- e) **Vergabenummer:** 31/52/13
- f) **Art und Umfang der Leistung:**

Durchführung einer Maßnahme zur Beratung und Kenntnisvermittlung erwerbsfähiger, leistungsberechtigter Selbständiger auf der Grundlage des § 16c Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Teilnehmerzahl: 20

- g) Aufteilung in Lose:** nein
- h) Ausführungsfrist:** entsprechend der Vertragslaufzeit
- i) Anforderung bzw. Einsicht der Vergabeunterlagen:**

Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

E-Mail: hauptamt@kreis-eic.de
Fax.: 03606 / 650 9000
Tel.: 03606 / 650 1210; Herr Koch
Tel.: 03606 / 650 1214; Frau Lauerwald

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn die Vergabeunterlagen schriftlich bei der unter i) genannten Stelle angefordert wurden.

- j) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:** siehe Punkt a)
- k) Angebotsabgabe:** schriftlich per Post (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)
Zur Angebotsabgabe ist der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlag zwingend zu verwenden.

Die Angebote sind abzufassen in: deutsch

l) Ende der Angebotsfrist: 11.10.2013 um 10:00 Uhr

m) Die Bindefrist endet am: 29.11.2013

n) Zuschlag erteilende Stelle: siehe Punkt a)

o) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

p) Nachweise der Eignung: siehe Vergabeunterlagen

Zusätzlich hat der Bieter auf Verlangen zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A Angaben zu machen. Der Nachweis durch Präqualifizierungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 4 VOL/A ist zugelassen.

Erklärungen gemäß dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 18.04.2011

- q) Auskünfte erteilt:** siehe Punkt i)
- r) Zuschlagskriterien:** wirtschaftlichstes Angebot
- s) sonstige Angaben:** Erklärungen und Nachweise werden gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A nicht nachgefordert.
Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- t) Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Der Landrat

Vollzug der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung
Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt
im Landkreis Eichsfeld

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2010, GVBl. Nr. 9 S. 261) legt der Landkreis Eichsfeld als zuständige Abfallbehörde fest, dass im Gebiet des Landkreises Eichsfeld im Zeitraum vom

01. Oktober 2013 bis einschließlich 28. Februar 2014

- ausgenommen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen -

unter Beachtung der unten stehenden Maßgaben trockener Baum- und Strauchschnitt ausnahmsweise außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen verbrannt werden darf.

Abweichende Regelung für die Gemarkung der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Kernstadt):

Zum Schutz der Einwohner, Besucher und Gäste der Kurstadt Heilbad Heiligenstadt vor vermeidbaren Luftbeeinträchtigungen ist im gesamten Gemarkungsbereich der Kernstadt Heilbad Heiligenstadt das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt zum Zwecke der Abfallbeseitigung nicht gestattet.

Alternative Entsorgungsmöglichkeiten werden durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt angeboten. Auskünfte hierzu erteilt die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt oder sind den diesbezüglichen Bekanntmachungen der Stadt Heilbad Heiligenstadt im „Heiligenstadt Anzeiger“ zu entnehmen.

Nicht betroffen von dem Verbot sind die Ortsteile Flinsberg, Günterode, Kalteneber und Rengelrode. In diesen Ortschaften darf wie in den übrigen Gemeinden des Landkreises Eichsfeld Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Das Verbrennen ist nur unter folgenden Maßgaben zulässig:

- An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist das Verbrennen nicht zulässig.
- Es darf nur trockener Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, und dies auch nur, soweit dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt.
- **Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:**
 - **1,5 km** zu Flugplätzen,
 - **50 m** zu öffentlichen Straßen,
 - **100 m** zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - **20 m** zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - **100 m** zu Waldflächen, jedoch unter Beachtung etwaiger Waldbrandwarnstufen,
 - **15 m** zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
 - **5 m** zur Grundstücksgrenze.
- Das Verbrennen ist nur dann zulässig, wenn dadurch für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen - abgesehen von handelsüblichen Grill- und Ofenzünder - keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Zu widerhandlungen gegen die oben genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße in Höhe **von bis zu hunderttausend Euro** geahndet werden.

Hinweise zum Natur- und Tierschutz:

Zum Schutz der Tiere ist es geboten, Baum- und Strauchschnitt erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufzuschichten bzw. bereits aufgeschichtete Haufen kurz vor dem Anzünden umzuschichten.

Nach Bundes- oder Landesrecht besonders geschützte Biotope und Schutzgebiete oder Schutzgegenstände dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Es bleibt auch während der Brenntage verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, soweit es sich nicht um nach dem Naturschutzrecht zulässige Maßnahmen handelt (§ 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG).

Allgemeine Hinweise:

Diese Bekanntmachung bezieht sich ausschließlich auf das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt als Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Unberührt bleibt die Möglichkeit, Baum- und Strauchschnitt anderweitig zu verwenden oder zu entsorgen (z. B. Kompostierung, Verwendung als Brennstoff, Mulchmaterial oder zur Anlage von Benjeshecken usw.), soweit dies der geltenden Rechtsordnung nicht widerspricht.

Auf pflanzliche Abfälle, die aufgrund einer behördlichen Verfügung z. B. nach dem Pflanzenschutzrecht durch Verbrennen zu vernichten sind, sowie auf Traditions-, Lager- und andere Vergnügungsfeuer findet die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung und damit auch diese Allgemeinverfügung keine Anwendung.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Regelungsbefugnisse, wie ordnungsbehördliche Bestimmungen über offene Feuer, bleiben unberührt.

Heilbad Heiligenstadt, den 06.09.2013

gez. Dr. Werner Henning
Landrat